

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Aktuelle Situation und Finanzierung von Sonder-, Hilfs- und Rettungsdiensten in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Landesförderung insgesamt für Sonder-, Hilfs- und Rettungsdienste in den letzten fünf Jahren entwickelt hat;
2. welche Sonder-, Hilfs- und Rettungsdienste es außer den Feuerwehren und den bodengebundenen Rettungsdiensten in Baden-Württemberg gibt, wo sie jeweils ihren Sitz haben, wie viele ehrenamtliche Mitglieder sie jeweils haben, wie viele Hauptamtliche jeweils beschäftigt sind und wie viele Fördermittel vom Land Baden-Württemberg sie jeweils erhalten (bitte in tabellarischer Übersicht nach den jeweiligen Standorten);
3. welche Ebenen bzw. Gremien der Sonder-, Hilfs- und Rettungsdienste in welcher Form Anträge auf Förderung bei der Landesregierung stellen können;
4. welche Regelungen es zur internen Verwendung der Landesmittel innerhalb der Sonder-, Hilfs- und Rettungsdienste gibt;
5. wie diejenigen Sonder-, Hilfs- und Rettungsdienste ihre Projekte und Investitionsvorhaben finanzieren, die nicht vom Land gefördert werden;
6. wie und wo diejenigen Sonder-, Hilfs- und Rettungsdienste, die Fördermittel des Landes bekommen, weitere finanzielle Mittel akquirieren;
7. welche konkreten Projekte mit den im Nachtragshaushalt 2018/2019 vorgesehenen zusätzlichen Mitteln für den Rettungsdienst gefördert werden sollen;

8. in welchen Schritten und in welchem zeitlichen Rahmen sie plant, den auch nach Verabschiedung des Nachtragshaushalts noch bestehenden Förderantragsstau von über 2,5 Millionen Euro abzubauen;
9. ob sie eine Änderung des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg dahingehend plant, dass die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft in Finanzierung und Rechtsstellung mit anderen Rettungsdiensten gleichgestellt wird;
10. wenn nein, welche Möglichkeiten sie für eine stärkere Unterstützung der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) sieht, insbesondere für die DLRG am Bodensee, die nach eigenen Angaben durch Anschaffungs- und Betriebskosten besonders belastet ist.

23.11.2018

Hinderer, Binder, Rivoir, Stickelberger, Dr. Weirauch SPD

Begründung

In Baden-Württemberg engagieren sich viele Menschen ehrenamtlich in Sonder-, Hilfs- und Rettungsdiensten. Dieses Engagement ist wichtig und für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg nicht wegzudenken. Ziel dieses Antrags ist es, einen Überblick über die Situation und Finanzierung von Sonder-, Hilfs- und Rettungsdiensten zu bekommen und etwaige Lücken in der Finanzierung aufzudecken. Es ist insbesondere von Interesse, ob es Institutionen gibt, die finanziell benachteiligt werden. So beklagt die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) am Bodensee über eine Benachteiligung im Vergleich zu anderen Rettungsdiensten und verweist auf ihr hohes Engagement bei der Seenotrettung auf dem Bodensee.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2018 Nr. 6-5461/43/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sich die Landesförderung insgesamt für Sonder-, Hilfs- und Rettungsdienste in den letzten fünf Jahren entwickelt hat;*

Zu 1.:

Die Entwicklung der Landesförderung aus Kapitel 0310 Titel 893 77 für die bodengebundenen Rettungsdienste, die Luftrettungsdienste sowie die Sonderrettungsdienste stellt sich für die letzten fünf Jahre wie folgt dar:

	2014	2015	2016	2017	2018 (Stand: 13. Dezember 2018)
Bodengebundener Rettungsdienst	2.115.159 €	2.156.700 €	2.030.880 €	741.657 €	2.880.339 €
Luftrrettung				1.631.000 €	
Sonderrettungsdienste	714.331 €	320.000 €	470.000 €	1.128.567 €	1.954.227 €
Hiervon:					
<i>Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Landesverband Württemberg e. V.</i>	200.664 €	100.000 €	137.500 €	229.470 €	538.980 €
<i>DLRG Landesverband Baden e. V.</i>	350.177 €	100.000 €	137.500 €	521.539 €	275.000 €
<i>Deutsches Rotes Kreuz (DRK) Landesverband Baden-Württemberg e. V. Bergwacht Württemberg</i>	50.000 €	50.000 €	87.500 €	70.000 €	277.283 €
<i>Bergwacht Schwarzwald</i>	113.490 €	70.000 €	107.500 €	307.558 €	862.964 €

Grundlage der Förderung waren die Bewilligungsbescheide der jeweiligen Förderjahre.

Im Bereich des Katastrophenschutzes stellt das Land den mitwirkenden Hilfsorganisationen Fahrzeuge und Ausstattungen zur Verfügung, die jeweils auch für organisationseigene Zwecke genutzt werden können. Die Hilfsorganisationen schließen für die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Ausstattungen des Landes jeweils Überlassungsvereinbarungen mit der zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörde. Nach dieser Vereinbarung tragen die Hilfsorganisationen die Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Instandhaltung der Fahrzeuge. Hierfür gewährt das Land jährlich pauschalierte Landeszuwendungen. Diese betragen im Durchschnitt der letzten Jahre rund 900.000 Euro pro Jahr. Die Höhe der den einzelnen Hilfsorganisationen zugewiesenen Beträge hängt von der Art und Anzahl der Landesfahrzeuge ab, die der jeweiligen Hilfsorganisation zur Verfügung gestellt wurden. Dies ist wiederum davon abhängig, in welchem Umfang die einzelnen Hilfsorganisationen Einsatzeinheiten im Katastrophenschutz stellen. Auf die den Sonderrettungsdiensten entsprechenden Einheiten des Katastrophenschutzes entfallen dabei rund 54.000 Euro pro Jahr.

2. welche Sonder-, Hilfs- und Rettungsdienste es außer den Feuerwehren und den bodengebundenen Rettungsdiensten in Baden-Württemberg gibt, wo sie jeweils ihren Sitz haben, wie viele ehrenamtliche Mitglieder sie jeweils haben, wie viele Hauptamtliche jeweils beschäftigt sind und wie viele Fördermittel vom Land Baden-Württemberg sie jeweils erhalten (bitte in tabellarischer Übersicht nach den jeweiligen Standorten);

Zu 2.:

In Baden-Württemberg gibt es folgende Sonderrettungsdienste bzw. Luftrettungsdienste:

Organisation	Sitz	Zahl der Ehrenamtlichen	Zahl der hauptamtlich Beschäftigten
DLRG Landesverband Württemberg e. V.	Mühlhäuser Straße 305 70378 Stuttgart	60.000 (davon 2.500 Aktive)	7 (davon 0,5 für den Rettungsdienst)
DLRG Landesverband Baden e. V.	Werftstraße 8a 76189 Karlsruhe	52.050 (davon 2.490 Aktive)	7
DRK Bergwacht Württemberg	Badstraße 39-41 70372 Stuttgart	1.550	3
Bergwacht Schwarzwald e. V.	Scheffelstraße 49 79199 Kirchzarten	1.350 (davon ca. 650 Aktive)	4
DRF Luftrettung	Rita-Maiburg-Straße 2 70794 Filderstadt	nicht bekannt	nicht bekannt
ADAC Luftrettung	Hansastraße 19 80686 München	nicht bekannt	nicht bekannt

Die jeweiligen Fördersummen wurden bereits in der Antwort zu 1 dargestellt.

3. welche Ebenen bzw. Gremien der Sonder-, Hilfs- und Rettungsdienste in welcher Form Anträge auf Förderung bei der Landesregierung stellen können;

Zu 3.:

Die Landesverbände der in §2 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) genannten Leistungsträger können Anträge auf Förderung nach §§ 26 und 30 RDG stellen. Die Antragstellung erfolgt bei den Regierungspräsidien mittels eines vom Land vorgegebenen und zur Verfügung gestellten Formulars.

4. welche Regelungen es zur internen Verwendung der Landesmittel innerhalb der Sonder-, Hilfs- und Rettungsdienste gibt;

Zu 4.:

Fördermittel des Landes dürfen vom Empfänger ausschließlich entsprechend dem Bewilligungsbescheid verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist dem Land nachzuweisen. Näheres regeln die §§ 26 und 30 RDG in Verbindung mit den Förderrichtlinien Rettungsdienst.

5. *wie diejenigen Sonder-, Hilfs- und Rettungsdienste ihre Projekte und Investitionsvorhaben finanzieren, die nicht vom Land gefördert werden;*
6. *wie und wo diejenigen Sonder-, Hilfs- und Rettungsdienste, die Fördermittel des Landes bekommen, weitere finanzielle Mittel akquirieren;*

Zu 5. und 6.:

Tragende Säule der Finanzierung des Rettungsdienstes ist das Benutzungsentgelt, welches die Krankenversicherungen und Träger der gesetzlichen Unfallversicherung als Kostenträger im Rettungsdienst für ihre Versicherten aufbringen.

Die öffentliche Förderung nach §§ 26 und 30 RDG ergänzt diese Finanzierung. In diesem Rahmen gewährt das Land Investitionskostenzuschüsse für den Bau von Rettungswachen des bodengebundenen Rettungsdienstes sowie der Berg- und Wasserrettungsdienste. Bei den Organisationen des Berg- und Wasserrettungsdienstes fördert das Land zusätzlich auch die Beschaffung, Wiederbeschaffung oder Ergänzungsbeschaffung notwendiger Rettungsmittel wie beispielsweise Einsatzfahrzeuge oder Funkgeräte.

Die Förderung beläuft sich auf 90 Prozent der förderfähigen Kosten nach Maßgabe der Förderrichtlinien-Rettungsdienst. Voraussetzung hierfür ist eine Berücksichtigung der Projekte in dem Jahresförderprogramm des Landes für den Rettungsdienst, das vom Landesausschuss für den Rettungsdienst beschlossen wird.

7. *welche konkreten Projekte mit den im Nachtragshaushalt 2018/2019 vorgesehenen zusätzlichen Mitteln für den Rettungsdienst gefördert werden sollen;*
8. *in welchen Schritten und in welchem zeitlichen Rahmen sie plant, den auch nach Verabschiedung des Nachtragshaushalts noch bestehenden Förderantragsstau von über 2,5 Millionen Euro abzubauen;*

Zu 7. und 8.:

Die Haushaltsansätze des Nachtragshaushaltes 2018/2019 sind vorrangig zur Förderung von Baumaßnahmen der Sonderrettungsdienste vorgesehen.

Eine konkrete Verteilung der Mittel auf einzelne Vorhaben erfolgt im Zuge der Aufstellung des Jahresförderprogramms 2019. Derzeit sind die einzelnen Sonderrettungsdienste aufgefordert, eine Konkretisierung und Priorisierung ihres Förderbedarfs vorzunehmen. Darüber hinaus wird die Landesregierung prüfen, ob auch bei künftigen Haushaltsaufstellungen eine Mittelaufstockung im Bereich der Rettungsdienstförderung möglich ist.

9. *ob sie eine Änderung des Rettungsdienstgesetzes Baden-Württemberg dahingehend plant, dass die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft in Finanzierung und Rechtsstellung mit anderen Rettungsdiensten gleichgestellt wird;*
10. *wenn nein, welche Möglichkeiten sie für eine stärkere Unterstützung der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) sieht, insbesondere für die DLRG am Bodensee, die nach eigenen Angaben durch Anschaffungs- und Betriebskosten besonders belastet ist.*

Zu 9. und 10.:

Die Finanzierung des Rettungsdienstes durch das Land Baden-Württemberg in Form der Förderung von Baumaßnahmen erfolgt für alle gesetzlichen Leistungsträger unterschiedslos auf Grundlage von § 26 RDG. Zusätzlich eröffnet § 30 RDG den Sonderrettungsdiensten die Möglichkeit einer anteiligen Förderung bei der Beschaffung von Rettungsmitteln.

Im Gegensatz zu den Leistungsträgern im bodengebundenen Rettungsdienst, wo der Rettungsdienst größtenteils durch hauptamtliche Kräfte durchgeführt wird, erfolgt dies im Bereich der Sonderrettungsdienste der Berg- und Wasserrettung durch ehrenamtliche Kräfte.

Nach ihrem Selbstverständnis nimmt die DLRG die Aufgaben der Wasserrettung als freiwillige satzungsgemäße Vereinsleistung auf Grundlage der Leistungsfähigkeit und -bereitschaft ihrer ehrenamtlichen Mitglieder wahr. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel setzt sich die Landesregierung dafür ein, dass die Förderung der Sonderrettungsdienste dazu in einem angemessenen Verhältnis steht. Dies gilt auch für die Sicherstellung der Wasserrettung am Bodensee.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration